



Satzung der Stadt Hochheim am Main zur Vermeidung von Einweggeschirr und Einwegverpackungen bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Straßen

Die Stadt Hochheim am Main strebt an, dass in allen städtischen Bereichen Mehrwegverpackungen angeboten werden.

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main in ihrer Sitzung am 04.02.2021 nachfolgende Satzung zur Vermeidung von Einweggeschirr und Einwegverpackungen bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Straßen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Veranstaltungen der Stadt Hochheim am Main, der Hochheimer Wohnungsbau GmbH –Feste und Märkte- sowie für Veranstaltungen, die einer Erlaubnis oder Genehmigung der Stadt Hochheim am Main bedürfen und die auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Grün- und Erholungsanlagen sowie in öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) stattfinden.

(2) Die Veranstaltungen nach dieser Satzung unterliegen der Aufsicht durch die Stadt Hochheim am Main. Beschickende Personen haben den Weisungen des von der Stadt beauftragten Personals zu folgen.

(3) Soweit Verträge geschlossen werden, sind die Ge- und Verbote nach § 2 dieser Satzung zu vereinbaren.

§ 2 Mehrweggebot, Verbot bestimmter Materialien

- (1) Bei der Abgabe von Speisen und Getränken dürfen nur wiederverwendbare(s) Geschirr, Besteck, Trinkgefäße und Mitnahmebehältnisse (Verpackungen) verwendet werden.
- (2) Einweggeschirr, Einwegbesteck, Einwegtrinkgefäße, Einwegtrinkhalme und Einwegmitnahmebehältnisse (Verpackungen), Tragetüten und -taschen
 - a) aus Kunststoffen wie Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polyvinylchlorid (PVC), Polystyrol (PS), Polyurethan (PU), Polyethylenterephthalat (PET),
 - b) aus Aluminium,
 - c) aus Verbundmaterialien (Kunststoffe und Aluminium),

sind verboten.

Behältnisse gemäß Absatz (2) aus ausschließlich Papier, Pappe, Holz sowie zum Verzehr geeigneten Materialien sind gestattet.

- (3) Die Abgabe von Portionsverpackungen für z. B. Ketchup, Senf und Kaffeesahne aus den genannten Stoffen ist, sofern auf Grund anderer Vorschriften nicht anders geregelt, verboten.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Der Magistrat kann Ausnahmen von § 2 zulassen, wenn und soweit es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert oder die Infrastruktur für die einwandfreie Reinigung von Mehrweggeschirr in Spüleinrichtungen nicht im erforderlichen Umfang oder in zumutbarer Entfernung einzurichten ist. Die Ausnahmen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung in schriftlicher oder elektronischer Form zu beantragen.
- (2) Soweit bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Erlaubnisse oder Genehmigungen für Veranstaltungen erteilt oder Verträge geschlossen wurden, gilt die Ausnahme hierfür als erteilt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 kein Geschirr, Besteck, keine Trinkgefäße oder Mitnahmebehältnisse aus wiederverwendbaren Materialien benutzt oder anbietet,
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 Einweggeschirr, -besteck, -trinkgefäße und Mitnahmebehältnisse aus den genannten verbotenen Materialien benutzt oder anbietet,
 - c) entgegen § 2 Abs. 3 Portionsverpackungen benutzt oder anbietet.
 - d) entgegen § 3 nicht oder nicht rechtzeitig eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 2 beantragt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 a) - d) können mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden.

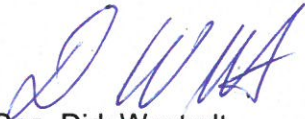
(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hochheim am Main, den 17.02.2021

Der Magistrat



Gez. Dirk Westedt

Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hochheim am Main, den 17.02.2021

Gez. Dirk Westedt

Bürgermeister

Veröffentlicht am: 26.02.2021